

TOP 30:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Drucksache: 440/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen, um auf diesem Wege eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen. Er präzisiert deshalb die Haftung der Betreiber für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer und stellt zudem klar, dass für WLAN-Betreiber auch eine Haftung als so genannte Störer nicht in Betracht kommt, wenn sie bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt haben.

Zudem regelt die Vorlage, dass sich so genannte Hostprovider, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut, unter bestimmten Umständen nicht länger auf das Haftungsprivileg des Telemediengesetzes berufen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** kritisieren, dass der Gesetzentwurf neue interpretationsbedürftige Einschränkungen enthält. Diese schaffen Rechtsunsicherheit und seien daher nicht geeignet, für eine größere Verbreitung von WLAN-Hotspots zu sorgen. Beide Ausschüsse wollen zudem aus Gründen der Rechtsklarheit eindeutiger festlegen, dass sich auch Betreiber und Anbieter öffentlicher Funknetzwerke auf das Haftungsprivileg des Telemediengesetzes berufen können. Zum besseren Schutz von Interessen der durch rechtswidrige Handlungen Geschädigten soll jedoch klargestellt werden, dass sich Diensteanbieter nicht auf das Haftungsprivileg berufen können, wenn sie kollusiv mit Nutzern zusammenarbeiten, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

Gemeinsam mit dem **Rechtsausschuss** wollen der **Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Kulturfragen** auch festlegen, dass Diensteanbieter wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Auch hier soll die Regelung allerdings keine Anwendung finden, wenn der Anbieter absichtlich mit einem Nutzer zur Begehung rechtswidriger Handlungen zusammenarbeitet.

Der **Rechtsausschuss** will zur Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten - zum Beispiel zur Verfolgung anonymer und persönlichkeitsverletzender Äußerungen im Internet - eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm schaffen, die Diensteanbieter zur Erteilung von Auskünften über die Identität des Verfassers der Äußerung befugt.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 440/1/15** ersichtlich.